

1. Änderung der Rechtsverordnung der Stadt Bad Buchau

über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten (Sperrzeitverordnung)

Aufgrund von § 9 i.V.m. § 11 der Gaststättenverordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 18.02.1991 (GBl. S. 195), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.11.2009 (GBl. S. 671), und § 18 des Gaststättengesetzes i.d.F. vom 20.11.1998 (BGBl. I, S. 3419), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246) i.V.m. dem Landesgaststättengesetz vom 10.11.2009 (GBl. Nr. 19, S. 628) erlässt der Gemeinderat der Stadt Bad Buchau am 23.04.2013 folgende Änderung der Rechtsverordnung:

§ 1 Änderung der Rechtsverordnung

Die Rechtsverordnung in der Fassung vom 09.10.2012 wird wie folgt geändert

§ 1 Allgemeine Sperrzeit

Der Beginn der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten wird in der Nacht zum Samstag und in der Nacht zu Sonn- und Feiertagen auf 2.00 Uhr festgesetzt. An den übrigen Tagen beginnt die Sperrzeit um 1.00 Uhr. Abweichend hiervon gilt für Spielhallen die gesetzliche Regelung. Die Sperrzeit endet jeweils um 6.00 Uhr.

§ 3 Bewirtung im Freien

Für die Bewirtung im Freien (Gartenwirtschaften, Gartenterrassen), beginnt die Sperrzeit für alle Tage der Woche um 22.00 Uhr, in den Monaten Juni, Juli und August um 23.00 Uhr.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Sollte diese Rechtsverordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift

gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt!

Bad Buchau, 24.04.2013


Bürgermeister



Angeschlagen an allen 4 Bekanntmachungstafeln
vom 26.04.2013 bis 16.05.2013

zur Beurkundung: